



## VERBANDSRICHTERWESEN im VPP e.V. - gem. JGHV-Ordnung; Stand 03-2022

Der Vorsitzende\* des VPP e.V., der erfahrener Verbandsrichter ist, ist kraft seines Amtes als Sachbearbeiter für das Richterwesen bestellt.

Er lenkt und überwacht die Ausbildung der RAs und führt die Richteranzwärterliste des VPP e.V..

Der RA wird während seiner Ausbildung durch den zuständigen Landesgruppenobmann\*, der ebenfalls erfahrener Verbandsrichter ist, betreut.

### Zulassungsrichtlinien JGHV e.V.:

#### Als RA kann registriert werden, wer

- mindestens 3 Jahre Mitglied des die Registrierung beantragenden Verbandsvereins ist.
- mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdschein ist.
- innerhalb der letzten 4 Jahre = 48 Monate einen oder mehrere selbstausgebildete Vorstehhunde auf mindestens einer Frühjahrsanlagenprüfung (VJP oder Derby) und Herbstanlagenprüfung (HJP oder Solms) und einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) erfolgreich geführt hat.
- Das Fach „Stöbern mit Ente“ im deckungsreichen Gewässer“ muss für die Registrierung der Fachgruppe Wasser bestanden sein.
- Ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
- Bezieher des Verbandsorgans „Der Jagdgebrauchshund“ ist
- innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat. Das Formblatt 62 ist als Bestätigung vorzulegen.

### BEURTEILUNG DURCH DEN LANDESGRUPPENOBMANN

- Der RA wird nun dann registriert, wenn der LG-Obmann davon überzeugt ist, dass der RA die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen zu begründen.
- Durch den LG-Obmann ist festzustellen, dass der RA aktiver Jäger und Hundeführer ist.

### Registrierung

Der vom RA unterschriebene Registrierungsantrag - Formblatt 51 - ist mit den Nachweisen an den Sachbearbeiter für das Richterwesen/ Vorsitzenden zu senden.

Nach Registrierung erhält der Landesgruppen-Obmann durch den Sachbearbeiter für das Richterwesen den Richteranzwärterausweis mit der Satzung und der Ordnung Verbandsrichterwesen des JGHV den Ausweis; die Unterlagen werden durch den Landesgruppen-Obmann an den RA weitergeleitet.

Die Registrierung zum RA ist vorläufig und wird erst gültig, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im „Jagdgebrauchshund“ kein Widerspruch eingelegt wird.

**Nach Abschluss der RA-Ausbildung** übersendet der LG-Obmann die erforderlich Unterlagen für die Registrierung an den Sachbearbeiter für das Richterwesen; der stellt dann den Antrag auf Ernennung zum VR. Dieser Antrag muss spätestens 48 Monate nach der Registrierung als RA auf Formblatt 55 mit den geforderten vollständigen Unterlagen über die JGHV Geschäftsstelle gestellt sein.

### Dem Antrag beizufügen sind:

1. der Richteranzwärterausweis
2. die Richteranzwärterberichte
3. die Beurteilungen durch die Richterobleute
4. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 2 vom JGHV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagekräftige Beurteilung auf Formblatt 55 abzugeben.

Wird der Antrag auf Ernennung des RA zum VR abschlägig beschieden, oder verweigert der Verein die Antragstellung, so ist dies und die Begründung dem RA zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien die männliche Form verwendet; die Bezeichnung bezieht sich aber auf Angehörige aller Geschlechter.

**Auszüge aus der JGHV Ordnung des Verbandsrichterwesens; Stand 03-2021**  
(Verbandsrichter sind gehalten, sich regelmäßig weiterzubilden)

**Aufgaben des Sachbearbeiters für das Richterwesen und des Landesgruppen-Obmanns während der Ausbildung:**

- Der Sachbearbeiter für das Richterwesen ist dafür verantwortlich, dass der Antrag auf Registrierung vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle des JGHV eingereicht wird.
  - Der Landesgruppen-Obmann überprüft nach jeder Anwärtertätigkeit den Bericht des RA auf Ordnungsmäßigkeit und Schlüssigkeit und ergreift gegebenenfalls unter Einbindung des Obmannes und des Richteranwärters geeignete Maßnahmen.
- Der Landesgruppen-Obmann überprüft den Bericht formell und inhaltlich. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens des RA oder Unstimmigkeiten bei der Stellungnahme des Obmannes sind den betreffenden Personen evtl. auch schriftlich, durch den Landesgruppen-Obmann zeitnah mitzuteilen.

**Ausbildung**

Der RA muss im Besitz der für seine Ausbildung relevanten gültigen Prüfungsordnungen und der aktuellen Rahmenrichtlinien sein und muss sich mit deren Inhalt vertraut machen.

Die Ausbildung des RA richtet sich nach den Fachgruppen, in denen der RA erfolgreich geführt hat und für die er registriert worden ist. Der RA muss in allen Fachgruppen, in denen er später richtet, mindestens 2 x unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren, d. h. mindestens je 2 x auf einer VJP, HZP und VGP. Mindestens je einer dieser Prüfungen muss er bei einem anderen Verein/ einer anderen Gruppe praktizieren.

Der RA ist nachweislich mindestens 1 x in die Vorbereitungen und Abwicklung je einer Anlagen- und Leistungsprüfung einzubinden.

**Ablauf eines Praktikums**

Einer Richtergruppe dürfen max. 2 RA zugeteilt werden.

Dem RA ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung zum VR vom RA aufzubewahren. Der RA ist nicht nur fachgruppenspezifisch einzusetzen, sondern er muss eine Gruppe von mindestens 2 Hunden während der gesamten Prüfung begleiten und über diese schriftlich berichten.

Unter anderen sind bedeutsame PO-Bestimmungen, die Urteilsfindung sowie die Prüfungstechnik und insbesondere die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen der Hunde zu erörtern.

- Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der RA nach Aufforderung durch den RO der Richtergruppe als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit fällen und begründen.
- Im Rahmen des offenen Richtens muss der RA nach abschließender Besprechung der Richtergruppe, auf jeder Prüfung mindestens einmal vor der Corona wertende Darstellungen der Arbeiten eines Hundes abgeben.
- Gleiches gilt für die Beurteilung bei der Feststellung besonderer Verhaltensweisen und körperlicher Mängel.

**Schriftlicher Bericht des RA und Bestätigung auf dem Ausweis**

Nach der Prüfung hat der RA in seinem schriftlichen RA-Bericht über alle teilnehmenden Hunde seiner Gruppe zu berichten, wobei alle Arbeiten beschrieben werden müssen. Aus der Beschreibung soll das Urteil zu ersehen sein, welches eingehend zu begründen ist. Der RA muss insgesamt über mindestens 6 Hunde je Fachgruppe und Prüfungsart bei verschiedenen Prüfungen berichten.

**Über jede Prüfung** ist innerhalb von 2 Wochen ein Richteranwaltbericht doppelt zu erstellen und an den RO, bei Fachrichtergruppen an die Richterobleute zu senden. Ein kommentiertes Exemplar schickt der RO (bzw. bei Fachrichtergruppen die Richterobleute) an den RA zurück.

Die Bestätigung auf dem Richteranwaltausweis durch den RO, bei Fachrichtergruppen durch den Prüfungsleiter, erfolgt direkt nach Beendigung der Prüfung. Für eine anerkannte Anwartschaft müssen neben der Eintragung auf dem Richteranwaltausweis auch der entsprechende Bericht über die Prüfung und der Beurteilungsbogen (Formblatt 54) des RO (bzw. bei Fachrichtergruppen der Richterobleute) vorliegen.

Der RO (bzw. bei Fachrichtergruppen die Richterobleute) überprüft/überprüfen zeitnah den Bericht und gibt/geben auf dem Formblatt 54 seine/ihre Stellungnahme ab. Danach werden Bericht und Stellungnahme an den zuständigen Landesgruppen-Obmann und ein kommentiertes Exemplar des Berichtes dem RA übersandt.  
„Freiumschräge dazu sind vom RA zu stellen.“

**Teilnahme des RA an Richterfortbildungsveranstaltungen, weitere Auflagen:**

Der RA muss nach der Registrierung an mindestens zwei vom JGHV anerkannten Richterfortbildungen, die seinen Fachgruppen entsprechen, teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwärterausweis bestätigen lassen.

Den Teilnehmern ist über den veranstaltenden Verein eine schriftliche Teilnahmebescheinigung auszustellen, Formblatt 65 kann verwendet werden. Dem RA ist die Teilnahme auf dem RA-Ausweis einzutragen. Der betreuende Verein und / oder das Präsidium des JGHV können dem RA weitere über dem Rahmen dieser Ordnung hinausgehende Auflagen machen.

**Sachkundenachweis**

(1) Nach Eingang des Antrages auf Ernennung zum Verbandsrichter (01.06. bzw. 01.12. eines jeden Jahres) wird der Richteranwärter zur Sachkundeprüfung zugelassen. Die Zulassung hängt davon ab, dass die Widerspruchsfrist entsprechend § 6 (5) verstrichen ist.

Nach Bestehen der Sachkundeprüfung wird der RA sofort zum VR ernannt.

(2) Alle Prüfungen werden gleichzeitig an zwei vom Präsidium festgelegten Terminen durchgeführt. Die Anzahl der Orte richtet sich nach dem Bedarf. Die Prüfungen müssen nach Ablauf der Antragsfristen für die Ernennung zum VR stattfinden. Die Termine und Prüfungsorte sind im Heft 02 bzw. 08 eines jeden Jahres im „Der Jagdgebrauchshund“ zu veröffentlichen.

(3) Die Richteranwärter melden sich bis zum 1. Arbeitstag des Folgemonats der Veröffentlichung auf FB 57/JGHV mit gleichzeitiger Überweisung von 50 € Prüfungsgebühr bei der Geschäftsstelle an.